

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Landesstraße 490 (L 490) durch den Bau eines Geh- und Radweges in 2 Teilabschnitten zwischen Erlenbach und Vorderweidenthal und eines Teilabschnittes zwischen Vorderweidenthal und Oberschlettenbach in den Gemarkungen Erlenbach, Busenberg, Vorderweidenthal und Rinntal

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5a in Verbindung mit Anlage 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Erlenbach, Busenberg, Vorderweidenthal und Rinntal beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 17.03.2014 bis einschl. 16.04.2014** bei der

- **Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels**, Messplatz 1 in 76855 Annweiler am Trifels (Raum 137) von Montag bis Freitag (8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags zusätzlich von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und allgemein ergänzend nach vorheriger Vereinbarung), bei der
- **Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland**, Schulstr. 29 in 66994 Dahn (Raum 212) von Montag bis Freitag (9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und allgemein ergänzend nach vorheriger Vereinbarung) sowie bei der
- **Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern**, Königstr. 61 (Schloss) in 76887 Bad Bergzabern (Raum 305) von Montag bis Freitag (8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und allgemein ergänzend nach vorheriger Vereinbarung)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **30.04.2014** bei der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz oder bei einer der v.g. Verbandsgemeindeverwaltungen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können ebenfalls innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 sind

Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind von der Auslegung des Planes.

3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben in einem Termin erörtert, der ggfls. noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 5a LStrG in Verbindung mit Anlage 1 zum LStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend. Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:

- Erläuterungsbericht, Unterlage 1, aufgestellt am 10.06.2013
- Übersichtslageplan, Unterlage 3, und Übersichtslageplan der Varianten, Unterlage 3a, aufgestellt jeweils am 10.06.2013
- Lagepläne, Unterlage 7, Blatt-Nrn. 1-8, aufgestellt jeweils am 10.06.2013
- Fachbeitrag Naturschutz, Unterlage 12, bestehend aus einem Erläuterungsbericht, 3 Bestands- und Konfliktplänen, 4 landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen, einer Prüfung zur Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet "Pfälzerwald" (Erläuterungsbericht) mit Detailkarte, dem Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, dem Fachbeitrag Artenschutz gem. § 10 (2) LNatSchG sowie einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung gem. § 6 UVPG, aufgestellt jeweils am 10.06.2013

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG beteiligt wird.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 22 LStrG und die Veränderungssperre nach § 7 LStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 7 Abs. 6 LStrG).
9. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite www.lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik "Aufgaben\Planfeststellung" zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.